

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 8

Artikel: Obrigkeitliche Bevollmächtigung vom Jahr 1674
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchhof schenkte und überdies noch 300 fl. zum Kirchenbau (1648) beitrug, — im Jahr 1672 mit Anna Mauchlin zur zweiten Ehe schritt, ließ diese sogleich ihr gesamntes liegendes und fahrendes Vermögen in das Vogtbuch schreiben. Nämlich:

„Erstlich: Ihr in 24 Schuldlin oder Zedelin von 414 fl. bis 20 fl. abwärts bestehendes liegendes Gut. Ferner 100 fl. baar Geld, so sie in Händen hat, mit welchem sie wirthet. Zweitens: Was sie für Hausrath zu ihrem Ehemann gebracht hat. Nämlich: 28 Viertel Fäsen. 3 Viertel Gersten. 32 Viertel Haber. 24 Maas Wein, sammt den Bontellen. Eine Quart Hong. Ein halben Viertig gestampfte Gersten. 3 Viertig Bohnen. Ein halbviertig Aerbzen. Ein Viertig Musmehl. Ein halbviertig Dürr-Kriesbirren. Eine weiße Bethziehen. Ein Leilachen. Ein gmangetes Tischlachen. 8 gmanget Fäsen. Ein zwilliches Viertelsäckle. Eine Elle gewebte Schnüre. Ein Flumen-Feder-Bethdecke. Zwei Barkente Küsse mit gmanget Ziechen. Ein Unterbeth, samt Ziechen. Zwei gmangete Leilachen. Ein Hauptlouber. Ein Geelen gmangeten Laubsack. Ein Bettstatt, samt Sailler dazu. Ein Trog. Ein Stubenkästle. Zwei Hächlen. Ein Lauterhächlen. Ein Kupfernen Feuerzeug und Stahl. Ein Viertigmäß. Ein Halbviertig Maß. Ein Mesle. Ein Halbmessli. Zwei Kerzenstöck. Ein Spuhleisen. Zwei Krätten.“

547121

Ubrigkeitliche Bevollmächtigung

vom Jahr 1674.

Wir Landammann und Rath des lands Appenzel der Aeußern Rhoden thund Kunde ofenbar hiemit, dem nach, von gesamter Eidgenosschaft, bei Aufrichtung und Confirmation des allgemeinen Devenssionalwesens eine nothwendigkeit zu seyn, Befunden worden, daß die hiezu bestimpte Kriegsräthe

Nebendt dem allgemeinen, von jedem Orth ihnen insgemeint zu gestellten Schirmbriefs versehen werde, als haben Wir hiemit vnd in Craft Dieses Briefs Unserm besonders lieben vnd getreuen Herren Ulrich Schmiden, Alt Landammann vnd Amts Pannerherr. Vnd von Unserm Orth bestimbten Eidgenössisch Krieglichem Dem gemeinen Lieben Vaterland besorglichen Vorfällenheiten, mit Vbrigen der Eöbl. Eidgenossenschaft hiezv Deputierten Kriegsbräthe, alles dasjenige zu rathen vnd zu schließen helfen, was zu des Allgemeinen Eidgnosischen Stagts, Fried, Ruhe, Sicherheit vnd Wohlwesen sie am Ersprießlichsten zu sein erachten möchte. Vnd versprechend hiezrüber, da fehrn solche Schluß nicht noch wunsch, sonder so Gott gnädig verhüten wolle, widerwärtig vnd vnglückhaftig außschlagen sollten, Ihme Herren Landammann Schmid deswegen, im geringsten nichts zu zusuchen, nach Ihne deswegen einichen Weg entgelten zu lassen, sonder für gang vnschuldig zu halten, vnd wider allen Tadel vnd nachred ihme zu allen Zeiten in bester Form zuschützen vnd zu schirmen. Des zu wahren erkundt, so haben wir dieses gewaltsbrieff mit unserm gemeinen Lands Secret Insigel bekräftiget.

Geben zu Trogen denn 24. T. Novembers Anno 1674.

In dem Aufsatz: „Ausflug über den Siegel nach Fählen“, des jüngsten Monatsblattes, haben sich einige Druckfehler eingeschlichen; auch ist in demselben etwas Ungleichheit in der Orthographie wahrzunehmen, welche den überhäuften Geschäften des Korrektors zuzuschreiben ist.
